

II.

Die Entwicklung der Herzogl. Braunschweigischen Centralbehörden, Kanzlei, Hofgericht und Con- sistorium bis zum Jahre 1584.

Von Dr. Br. Kruisch.

(Fortsetzung.) ¹⁾

§ 9.

Die Neubestellung des Regiments durch Herzog Julius (1568 bis 1571).

Herzog Heinrich hatte ein löbliches Regiment geführt, wie von hohen und niederen Ständen gerühmt wurde, ²⁾ doch hatte er seinem Sohne keinen Einblick in dasselbe gestattet. Dieser hatte also von des Landes Gelegenheit bisher wenig erfahren; gleichwohl erfaßte er sofort mit praktischem Blick den Kernpunkt der Sache. Die Aufgabe des Landesherrn und der von ihm bestellten Organe war eine doppelte: die Förderung seiner eigenen und der Interessen seiner Unterthanen. Darnach lassen sich die Regierungsgeschäfte in „eigene Cammersachen“ und „gemeine Sachen“ eintheilen. Die erste Gruppe bilden die geheimen wichtigen Sachen des Fürsten staats- und privatrechtlicher Natur und die Finanzsachen, nämlich die Oberaufsicht über die locale Domänen-Verwaltung und Cammerkasse, die zweite, die im Interesse der Unterthanen geführten mündlichen und schriftlichen Verhandlungen, nämlich außer den Justizsachen besonders Vorschriften und Intercessionen. Der Gegensatz ist von den früheren Landesherrn nie zum Ausdruck gebracht worden, und

¹⁾ Vergl. Zeitschr. 1893, S. 201 ff.

²⁾ Vergl. die Erklärung des Herzogs Julius vor den Ständen, d. d. (1571) 26./1.